



---

## Stipendien 2019 der SSA für Komponisten von Bühnenmusik

*Reglement*

---

**Bitte Formular „Projektübersicht“ Ihrem Dossier beifügen**

### **Gegenstand und Prinzip**

Der Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) stellt den Komponisten jährlich **Stipendien zwischen CHF 2'000.- und CHF 4'000.-** zur Verfügung (jährlicher Gesamtbetrag CHF 30'000.-).

**Die Kompositionen müssen original sein, ein Theaterstück oder ein choreografisches Werk begleiten.**

### **Gesuchsteller und Stipendienbezüger**

Handelt es sich bei dem eingereichten Projekt um ein Werk eines einzigen Komponisten, so muss dieser Mitglied (Genossenschafter) der SSA sein. Handelt es sich um ein Gemeinschaftswerk, so muss mindestens die Hälfte der beteiligten Komponisten Mitglied der SSA sein. Die Komponisten legen den Verteilschlüssel in Prozenten ihrer Beteiligung an der Arbeit im spezifischen Formular „Projektübersicht“ fest, wobei festgelegt ist, dass mindestens 50% dieses Verteilschlüssels bei SSA-Mitgliedern verbleiben müssen.

Die **Stipendienbezüger** sind die Komponisten. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt gemäss dem im Formular „Projektübersicht“ angegebenen Verteilschlüssel.

### **Teilnahmebedingungen**

Die Komponisten oder die produzierende Struktur reichen ein vollständiges Dossier **in 4 Exemplaren ein oder senden es im PDF-Format per E-Mail zu** (Tonträger: 1 Ex.) gemäss Angaben des **Formulars „Projektübersicht“** ein. Pro Jurysitzung kann nur ein Projekt eines Komponisten eingereicht werden. Ein bereits schon einmal eingereichtes Projekt kann nicht nochmals unterbreitet werden.

**Die vier Eingabefristen für das Einreichen der Projekte sind der 4. Februar / 29. April / 12. August / 28. Oktober 2019.**

**Wichtig:** Die Uraufführung des Werks muss mindestens 3 Monate später als das Einsenddatum des Projekts stattfinden, ansonsten die Stipendienanfrage nicht in Betracht gezogen werden kann.

Bei effektiver Produktion des Werks muss das Stipendium im diesbezüglichen Produktionsbudget vorkommen. Im Prinzip beträgt der maximale Beitrag des Kulturfonds die Hälfte des Honorars der Komponisten.



## Entscheidung

Eine von der SSA ernannte, aus Fachleuten bestehende Jury prüft die Dossiers und entscheidet über die Verleihung der Stipendien. Der Juryentscheid wird weder begründet noch kann er angefochten werden. Die Jury besitzt umfassende Urteilshoheit und kann insbesondere über die Anzahl der zu vergebenden Stipendien (innerhalb des Jahresbudgets) entscheiden.

## Auszahlung der Stipendien

Im Falle einer positiven Entscheidung wird das Stipendium auf das Konto der Struktur überwiesen, die das betroffene Werk produziert oder, auf ausdrücklichen Wunsch hin, auf das persönliche Konto des Komponisten überwiesen.

## Erwähnung der SSA

In Druckerzeugnissen und Werbung in Bezug auf die Werkaufführung muss durch die produzierende Struktur (Theater, Truppen usw.) auf die Unterstützung der SSA mit dem Vermerk **“Musik unterstützt vom Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA)”** hingewiesen werden.

*In Streitfällen ist die französische Version dieses Reglements ausschlaggebend.*

*Das Reglement kann jederzeit geändert werden.*

*Gültig ab 1. Januar 2019.*

## **SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN**

Rue Centrale 12-14, Postfach 7463, CH-1002 Lausanne

T +41 21 313 44 66 / 67

kulturfonds@ssa.ch

[www.ssa.ch](http://www.ssa.ch)